

# Sitzungsvorlage



Vorlage Nr.: 900/19

Federführung: Rechnungsamt	Datum: 30.09.2019
Verfasser: Müller, Peter	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Status	Zuständigkeit
Gemeinderat	10.10.2019	Ö	Entscheidung

## Tagesordnungspunkt: Änderung der Hundesteuersatzung

### Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Erhöhung der Hundesteuer von 75,00 € auf 96,00 € pro Jahr. Für den zweiten und jeden weiteren Hund erhöht sich die Hundesteuer entsprechend wie bisher auf das Doppelte. Die Zwingesteuer beträgt weiterhin das dreifache des Steuersatzes eines Ersthundes.
2. Der Gemeinderat beschließt die Einführung einer Kampfhundesteuer mit einem jährlichen Steuersatz in Höhe von 480,00 €. Für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund erhöht sich diese Steuer auf das Doppelte.
3. Der Gemeinderat beschließt mit Wirkung zum 01.01.2020 die beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer.

### Sachverhalt:

Die Erhebung der Hundesteuer beruht in Deutschland auf dem Kommunalabgabengesetz und wird in der kommunalen Hundesteuersatzung geregelt. Es handelt sich hierbei um eine kommunale Aufwandssteuer. § 9 Abs. 3 KAG ist die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Hundesteuer („Die Gemeinden erheben eine Hundesteuer“).

Die Stadt Herbolzheim hat letztmalig im Jahre 1997 die Hundesteuer angepasst.

Die Verwaltung sieht aufgrund des erhöhten Reinigungsbedarfs sowie als Kostenersatz für die Anschaffung und die Unterhaltung von Hundetoiletten eine Erhöhung des jährlichen Steuersatzes vor:

- Von 75,00 € auf 96,00 € für einen Ersthund
- Von 150,00 € auf 192,00 € für den zweiten und jeden weiteren Hund
- Zwingensteuer beträgt das 3-fache des Steuersatzes nach Abs. 1

Für einen Hundehalter würde sich somit seine Steuerbelastung von derzeit 75,00 € auf 96,00 € erhöhen, pro Monat wäre dies eine Steigerung von 1,75 € (21,00 € pro Jahr). Bei der Haltung eines zweiten Hundes erhöht sich die Steuer im Jahr für den Zweithunde von 150,00 € auf 192,00 €. Somit würden sich die Kosten für die Haltung von 2 Hunden auf einen Betrag

von 288,00 € (96,00 € + 192,00 €) belaufen (bisher 225,00 €).

Die Verwaltung schlägt weiterhin die Einführung einer Kampfhundesteuer vor. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Zulässigkeit einer erhöhten Hundesteuer für sog. Kampfhunde grundsätzlich anerkannt.

Der Steuersatz beträgt das 5-fache des Steuersatzes für einen Ersthund (96,00 € x 5 = 480,00 €). Analog § 5 Abs. 2 der Hundesteuersatzung erhöht sich die Steuer für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund um das Doppelte.

Bei der Festsetzung der Höhe der Steuersätze hat sich die Verwaltung unter anderem an den Hundesteuersätzen anderer Kommunen im Landkreis orientiert. Mit den vorgeschlagenen Steuersätzen liegt die Stadt Herbolzheim minimal über dem Durchschnittssatz.

Als Anlage liegt zum einen die Gegenüberstellung der bisherigen Satzung mit der neuen Hundesteuersatzung (Änderung gelb gekennzeichnet), als auch eine Übersicht über die Steuerhebesätze der Kommunen im Landkreis Emmendingen bei.

### **Haushaltsmittel:**

Erhöhung des Ansatzes Hundesteuer um 13.000 € ab dem Jahr 2020

Thomas Gedemer  
Bürgermeister